

AOK Rheinland/Hamburg, Kasernenstr. 61, 40213 Düsseldorf

An alle radiologisch tätigen Vertragsärzte sowie Urologen
im Bereich der KV Nordrhein

Andreas Großmann
Nadine van Kampen
AOK Rheinland/Hamburg
Bereich Leistungen
Abteilung Arzneimittel
Kasernenstraße 61
40213 Düsseldorf
Durchwahl: 0211/8791-57108
0211/8791-57065
E-Mail: andreas.grossmann@rh.aok.de
nadine.vankampen@rh.aok.de

Datum 22.05.2024

Verordnung und Belieferung von Kontrastmitteln im Sprechstundenbedarf Informationsschreiben vom 28.12.2023

Sehr geehrte Vertragsärztin, sehr geehrter Vertragsarzt,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 28.12.2023, mit dem wir Sie über die neuste Rechtsprechung zu den von uns geschlossenen Rahmenverträgen zur Kontrastmittelversorgung informiert haben. Aus gegebenem Anlass möchten wir Ihnen ergänzend weitere Informationen und Hinweise für künftige Verordnungen zur Verfügung stellen.

Ihnen ist bekannt, dass die Krankenkassen(-verbände) Rabattverträge mit pharmazeutischen Unternehmen, Großhändlern und Lieferanten zu Kontrastmitteln abgeschlossen haben mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit der Versorgung durch besonders preisgünstige Produkte zu fördern. Die Liste der rabattierten Produkte können Sie bei der KV Nordrhein einsehen (nachfolgender Link).

<https://www.kvno.de/praxis/recht-vertraege/vertraege/neuer-bezugsweg-von-kontrastmittel>

Des Weiteren gibt es zahlreiche Kontrastmittel, zu denen die Krankenkassen aktuell keine Rabattverträge abgeschlossen haben. Das bedeutet aber nicht, dass diese Kontrastmittel generell unwirtschaftlich wären.

Die von uns in dem Schreiben vom 28.12.2023 bereits angesprochene Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 21.09.2023, Aktenzeichen B 3 KR4122 R) besagt, dass andere Produkte als die Vertragsprodukte nicht von der Versorgung oder der Vergütung durch die Krankenkassen ausgeschlossen sind (keine Exklusivität der abgeschlossenen Verträge). Auch Kontrastmittel ohne Vertrag können von Ihnen als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Die Entscheidung für ein konkretes Produkt ist wie bisher stets unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots zu treffen. Die Wirtschaftlichkeit ist dabei eine Frage des Einzelfalls.

Die Voraussetzungen der Wirtschaftlichkeit sind ggfs. im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitsprüfverfahrens darzulegen und nachzuweisen und werden im Zweifelsfall ggfs. auf Antrag von der gemeinsamen Prüfungseinrichtung geprüft.

Als Ansprechpartner:in für Fragestellungen rund um die Verordnung von Kontrastmitteln stehen Ihnen in Nordrhein auch

Kampen, Nadine van: nadine.vankampen@rh.aok.de
Großmann, Andreas: andreas.grossmann@rh.aok.de

zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Die gesetzlichen Krankenkassen in Nordrhein